

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Afrikastudien an der Universität Leipzig

Vom 21. Juni 2019

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am 24. Januar 2019 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Afrikastudien Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Afrikastudien mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. Englischkenntnisse der Niveaustufe B 2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und
 2. Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache auf der Niveaustufe A 2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit sechs Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium Afrikastudien entspricht 180 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5**Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Afrikastudien ist die Wissensproduktion in den Geistes- und Sozialwissenschaften über Afrika.
- (2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (3) Das Ziel des Bachelorstudienganges Afrikastudien ist es, die Studierenden mittels einer fächerübergreifenden Ausbildung zu befähigen, sich auf der Grundlage von Erkenntnissen und Methoden aus verschiedenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit Wissensproduktion über Afrika auseinander zu setzen, Erkenntnisse kritisch einordnen und darauf aufbauend verantwortlich handeln zu können. Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (4) Die Studierenden sollen weiterhin befähigt werden, ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten so zu entwickeln, dass sie nach dem Studium in verschiedenen berufspraktischen Arbeitsfeldern nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können. Zu diesen Arbeitsfeldern zählen vor allem Wissenschaft und Forschung, Kultur und Medien sowie Entwicklungszusammenarbeit, Verwaltung, Politik und Wirtschaft.
- (5) Ein weiteres Ziel ist es, den Studierenden den Erwerb von spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten zu ermöglichen, die auf ein weiterführendes Studium mit dem Abschluss eines Mastergrades hinführen.
- (6) Der Studiengang Afrikastudien wird mit dem Bachelor of Arts als ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
 - Vorlesung
 - Seminar
 - Übung
 - E-Learning-Veranstaltung
 - Praktikum.
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7

Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium (B.A.) setzt sich aus einem Kernfach sowie dem Wahlbereich zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 20 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen (Module 03-AFR-1100 und 03-AFR-1402) und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 60 LP, die aus dem modularisierten Angebot der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, der Theologischen Fakultät sowie weiterer Fakultäten, mit denen die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften entsprechende Kooperationsvereinbarungen unterhält, gewählt werden können.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:
1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
 3. Wahlmodule: Die Studierenden haben die Auswahl innerhalb des Modulangebots der Fakultäten für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, der Theologischen Fakultät sowie weiterer Fakultäten, mit denen die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften entsprechende Kooperationsvereinbarungen unterhält.
- (5) Das Bachelorstudium beinhaltet bei entsprechender Modulbelegung im Wahlpflichtbereich das Modul „Praktikum“ (03-AFR-1402).
- (6) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. In Modulen, die primär dem Erwerb von fremdsprachlichen Qualifikationen dienen, können die Lehrveranstaltungen auch in der zu erwerbenden Sprache stattfinden. Die Information zur Lehrsprache wird rechtzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

- (6) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

§ 9 Auslandsaufenthalt

- (1) Es wird empfohlen, im fünften Fachsemester das Wahlpflichtmodul „Auslandsstudium“ (03-AFR-1505) im Umfang von 20 LP zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt wird von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) organisiert. Insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden. Es wird den Studierenden daher empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen. Der Auslandsaufenthalt soll eine sinnvolle thematische Vertiefung des Studiums erlauben und soll zuvor mit einem Hochschullehrer abgestimmt werden, der im Bachelorstudiengang Afrikastudien lehrt.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums wird durch den Nachweis von 20 LP aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Ausland festgestellt.
- (3) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10 Module des Bachelorstudiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Afrikastudien umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs sowie Module des Wahlbereiches.
- (2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studienganges, dem diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in den Ordnungen für die Wahlmodule der Fakultäten. Regelungen zu den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikati-

onsmodulen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule.

§ 11

Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Bachelorarbeit sowie ggf. aus dem Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Afrikastudien immatrikulierten Studierenden. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Bachelorstudienganges Afrikastudien vom 29. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 37, S. 25 bis 35) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 20. November 2018 beschlossen. Sie wurde am 24. Januar 2019 durch das Rektorat genehmigt.

- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 21. Juni 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Bachelor of Arts Afrikastudien Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Wahlbereichsplatzhalter 1-6		1.-6.	P	6	1800	60
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
Wahlpflichtplatzhalter 1 (2 Sprachmodule Hausa [03-AFR-1103, -1203] oder Swahili [03-AFR-1104, -1204])		1.-2.	P	2	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
03-AFR-1100 Einführung in die Afrikastudien Fachnahe Schlüsselqualifikation		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Schlüsselbegriffe in den Afrikastudien" (2SWS)						
Vorlesung "Grundwissen der Afrikastudien" (2SWS)						
E-Learning-Veranstaltung "Propädeutikum" (1SWS)						
Übung "Berufsfelder der Afrikastudien" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation		2./3.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
Wahlpflichtplatzhalter 2 (Module im Umfang von 60 Leistungspunkten aus 03-AFR-1200, -1300, -1302 bis -1305, -1402 bis -1404, -1502 bis -1506, -1603 bis -1606)		2.-6.	P	5	1800	60
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
03-AFR-1401 Methoden in den Afrikastudien Fachnahe Schlüsselqualifikation		4.	P	1	300	10
Vorlesung "Methoden in den Afrikawissenschaften" (2SWS)						
Übung "Methoden" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

Bachelorarbeit	300	10
Summe:	5400	180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Afrikastudien

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
03-AFR-1103 Hausa I		1.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS) Übung "Konversation" (2SWS) Seminar "Linguistik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1104 Swahili I		1.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS) Übung "Konversation" (2SWS) Seminar "Linguistik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1506 Geschichte und Gesellschaft im westlichen und zentralen Afrika		1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Westliches und zentrales Afrika" (2SWS) Übung ""Aktuelle Themen" oder "Geschichte des Hauslandes"" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1200 Gesellschaft und Wirtschaft in Afrika		2./4.	WP	1	300	10
Vorlesung "Gesellschaft und Wirtschaft in Afrika" (2SWS) Übung ""Gesellschaft in Afrika" oder "Wirtschaft in Afrika"" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1203 Hausa II		2.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS) Übung "Konversation" (2SWS) Seminar "Linguistik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1103 oder Sprachkompetenz vergleichbar Level A1.1 CEFR				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

03-AFR-1204 Swahili II		2.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Übung "Konversation" (2SWS)						
Seminar "Linguistik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1104 oder vergleichbare Sprachkompetenz Level A1.1 CEFRL				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1606 Geschichte und Gesellschaft im östlichen und südlichen Afrika		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Östliches und südliches Afrika" (2SWS)						
Übung ""Aktuelle Themen" oder "Südliches Afrika"" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1300 Politik in Afrika		3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung Politik in Afrika" (2SWS)						
Übung ""Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit" oder "African Futures: Aktuelle Debatten"" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1302 Postkoloniale Kritik		3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Postkoloniale Theorie" (2SWS)						
Übung ""Afrika in der Welt - Die Welt in Afrika" oder "Postkoloniale Debatten"" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1303 Hausa III		3.	WP	1	300	10
Seminar "Hausa in der Welt, die Welt in Hausa I" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1203 oder Sprachkompetenz vergleichbar Level A1.2 CEFRL				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1304 Swahili III		3.	WP	1	300	10
Seminar "Swahili in der Welt, die Welt in Swahili I" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1204 oder vergleichbare Sprachkompetenz Level A1.2 CEFRL				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1305 Afrika in der Forschung		3./5.	WP	1	300	10
Seminar "Afrika in der Forschung" (2SWS)						
Übung "Kontexte afrikawissenschaftlicher Forschung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		unregelmäßig				

03-AFR-1402 Praktikum		4.	WP	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:		Eine individuelle Beratung durch den Praktikumsbeauftragten des Instituts findet jeweils zu Semesterbeginn statt und sollte durch die /den Studierende/n wahrgenommen werden. Die Organisation und Durchführung des Praktikums erfolgt selbständig.				
Modulturnus:		jedes Semester				
03-AFR-1403 Hausa IV		4.	WP	1	300	10
Seminar "Hausa in der Welt, die Welt in Hausa II" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1303 oder Sprachkompetenz vergleichbar Level A2 CEFRL				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1404 Swahili IV		4.	WP	1	300	10
Seminar "Swahili in der Welt, die Welt in Swahili II" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1304 oder vergleichbare Sprachkompetenz Level A2 CEFRL				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1605 Kultur und Technik in Afrika		4./6.	WP	1	300	10
Seminar "Sozialität von Technik in Afrika" (2SWS)						
Übung "Ausgewählte Themen zur Kulturtechnik und Technikkultur in Afrika" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1502 Lokale wirtschaftliche Entwicklung		5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Lokale wirtschaftliche Entwicklung in den Weltregionen" (2SWS)						
Übung "Das Management lokaler wirtschaftlicher Entwicklung im Globalen Süden" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1503 Hausa-Studien I		5.	WP	1	300	10
Seminar "Geschichte des Hausalandes" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1403 oder Sprachkompetenz vergleichbar Level B1 CEFRL				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1504 Swahili-Studien I		5.	WP	1	300	10
Seminar "Ubadaukoloni (Postkolonialität)" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1404 oder vergleichbare Sprachkompetenz Level B1 CEFRL				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1505 Auslandsstudium		5.	WP	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Pflichtmodul 03-AFR-1100				
Modulturnus:		jedes Semester				

03-AFR-1603 Hausa-Studien II		6.	WP	1	300	10
Seminar "Hausa Literatur" (2SWS)						
Seminar "Sprachunterricht" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 03-AFR-1503 oder Sprachkompetenz vergleichbar Level B2.1 CEFRL				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-AFR-1604 Swahili-Studien II		6.	WP	1	300	10
Seminar "Mijadala ya kisasa (Aktuelle Debatten)" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 03-AFR-1504 oder Sprachkompetenz vergleichbar Level B2.1 CEFRL				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				